

**VEREINBARUNG
ÜBER DIE DIENSTRECHTLICHEN
RAHMENBEDINGUNGEN FÜR
DIE IM KRANKENHAUS DER
ELISABETHINEN GMBH
ANGESTELLTEN ÄRZTE**

**RAHMENVEREINBARUNG ÜBER DIE DIENSTRECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN
FÜR DIE IM KRANKENHAUS DER ELISABETHINEN GMBH
ANGESTELLTEN ÄRZTE**

abgeschlossen zwischen
der Krankenhaus der Elisabethinen GmbH, Elisabethnergasse 14, 8020 Graz

einerseits

und

dem Betriebsrat der Krankenhaus der Elisabethinen GmbH,
dem Spitalsärztevertreter der Krankenhaus der Elisabethinen GmbH,
und der Ärztekammer für Steiermark Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz andererseits.

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Gesetzliche Bestimmungen	2
§ 3 Einteilung der Spitalsärzte	2
§ 4 Arbeitszeit	3
§ 5 Entlohnung	4
§ 6 Vordienstzeiten	6
§ 7 Vorrückungen, Mindesteinstufungen.....	6
§ 8 Überstundenabgeltung für Ärzte	7
§ 9 Verlängerte Dienste für Ärzte.....	8
§ 10 Ärztlicher Rufbereitschafts-/Hintergrundbereitschaftsdienst.....	9
§ 11 Valorisierung	9
§ 12 Zusatzurlaub (= Dienstfreistellung)	10
§ 13 Fortbildung	10
§ 14 Prüfungsurlaub.....	10
§ 15 Sonderurlaub – Freie Tage	11
§ 16 Entgeltfortzahlung im Urlaub und im Krankheitsfall.....	12
§ 17 Wirksamkeit.....	12
§ 18 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen.....	12
§ 19 Übergangsbestimmungen	12
§ 20 Abänderungen der Rahmenbedingungen, Kündigungen	13

Sofern in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen zum Zwecke der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet werden, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung ist auf die in einem Dienstverhältnis zum Krankenhaus der Elisabethinen GmbH stehenden Ärzte anzuwenden.
- (2) Auf Primärärzte (Leiter von Fachabteilungen und Instituten), auf Ärztliche Direktoren sowie auf Konsiliarfachärzte ist diese Vereinbarung nicht anzuwenden.

§ 2 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, sind das Angestelltengesetz und alle weiteren normativ anzuwendenden Gesetze anzuwenden.

§ 3 Einteilung der Spitalsärzte

Die Spitalsärzte werden in nachstehende Funktionsgruppen eingeteilt:

1. **Turnusärzte**, das sind Ärzte, die laut § 7 Ärztegesetz 1998 die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin absolvieren.
2. **Stationsärzte**, das sind Ärzte, die die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin absolviert haben und keine fachärztliche Ausbildung absolvieren.
3. **Assistenzärzte**, das sind Turnusärzte in fachärztlicher Ausbildung.
4. **Fachärzte**, das sind Ärzte, die eine fachärztliche Ausbildung absolviert haben, als Fachärzte mittels Facharztdekret anerkannt wurden und fachärztlich verwendet werden.
5. **Oberärzte**, das sind Fachärzte, die im Regelfall zumindest 3 Jahre als Facharzt tätig sind und in Abstimmung mit den Oberärzten der Abteilung, auf Antrag des Abteilungsleiters an den Ärztlichen Direktor, durch die Geschäftsführung zum Oberarzt ernannt werden. Jeder Facharzt wird spätestens 8 Jahre nach Anerkennung zum Facharzt zum Oberarzt ernannt.
6. **Funktionsoberärzte**, das sind Fachärzte, die im Regelfall zumindest 5 Jahre als Oberärzte tätig sind und für einen medizinischen und/oder organisatorischen Spezialbereich fachlich bereichsverantwortlich sind. Der Funktionsoberarzt muss eine ausgewiesene Expertise und Motivation im Spezialgebiet aufweisen und wird in Abstimmung mit den Oberärzten der Abteilung, auf Antrag des Abteilungsleiters an den Ärztlichen Direktor, durch die Geschäftsführung im Regelfall befristet auf 4 Jahre ernannt. Eine Wiederbestellung und ein begründeter Widerruf sind möglich. Die Aufgaben eines Funktionsoberarztes können auf mehrere Fachärzte aufgeteilt werden.
7. **Geschäftsführende Oberärzte**, das sind Oberärzte, die zumindest 5 Jahre in dieser Funktion tätig sind und als Stellvertretung der Abteilungsleitung definierte und mit der Abteilungsleitung abgestimmte Führungsaufgaben anstelle des ersten Oberarztes übernehmen. Auf das zeitliche Erfordernis einer 5 jährigen Tätigkeit als Oberarzt kann von der Geschäftsführung verzichtet werden. Mit der Bestellung zum geschäftsführenden Oberarzt verpflichtet sich der Arzt, innerhalb von 2 Jahren nach seiner Bestellung eine abgeschlossene Führungsausbildung (adäquat ULG für Führungskräfte im Gesundheitswesen) zu absolvieren und die Anforderungskriterien laut Funktionsbeschreibung zu erfüllen. Er wird auf Antrag des Abteilungsleiters an den Ärztlichen Direktor (ist der Primärarzt in Personalunion auch Ärztlicher Direktor, so ist nachweislich die Meinung des stellvertretenden Ärztlichen Direktors vor der Bestellung einzuholen) durch die Geschäftsführung im Regelfall befristet auf 4 Jahre ernannt, eine Wiederbestellung sowie ein begründeter Widerruf sind möglich. Auf den Nachweis einer Führungsausbildung kann von der Geschäftsführung verzichtet werden.
8. **Departmentleiter**, das sind Fachärztinnen/Fachärzte, die ein Department gem. § 23 StKAG leiten.

§ 4 Arbeitszeit

- (1) Als Normalarbeitszeit gilt die Arbeitszeit von Montag bis Samstag von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr (siehe aber die Ausnahmeregelung gemäß Abs. (12) für Normalarbeitszeit an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht). Die Tagesarbeitszeit beginnt um 7:00 Uhr und endet um 19:00 Uhr, kann aber sofern dies aufgrund des regelmäßigen Patientenaufkommens nach 19:00 Uhr notwendig und sinnvoll ist, mittels Betriebsvereinbarung bis maximal 21:00 Uhr ausgedehnt werden.
- (2) Die Nachtarbeitszeit beginnt um 19:00 Uhr und endet um 7:00 Uhr des darauf folgenden Tages.
- (3) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt bei einem 100%igen Beschäftigungsausmaß 40 Stunden; diese sind im Rahmen der Tagesarbeitszeit bei grundsätzlich vorzusehender 5-Tage-Woche (Montag bis Samstag) zu erbringen. Die Tagesarbeitszeit ist je nach Diensterfordernis innerhalb der 5-Tage-Woche flexibel einzuteilen und beträgt im Minimum 6 Stunden und maximal 12 Stunden (zuzüglich einer allenfalls notwendigen Übergabezeit von max. 30 Minuten) und ist ohne Unterbrechung zu planen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen gem. § 6 Abs. 1 KA-AZG werden wie bisher entgeltrechtlich als Arbeitszeit bezahlt.
- (4) Die Planung der Arbeitszeit hat sich an den dienstlichen Notwendigkeiten zu orientieren und nach Möglichkeit die Wünsche der an der Abteilung beschäftigten Ärzte zu berücksichtigen, sie erfolgt durch einen hiermit beauftragten Dienstplanverantwortlichen in der Verantwortung des Abteilungsleiters und hat alle rechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.
- (5) Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit im Einzelfall bei einem Dienstnehmer in einzelnen Wochen weniger als 40 Stunden, so ist im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter die Unterschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit entweder - falls ein solches besteht - vom Guthaben auf dem Zeitausgleichskonto oder von einem allenfalls bestehenden Freizeitausgleichsguthaben für geleistete Journaldienste in Abzug zu bringen.
- (6) Der Dienstplan ist so zu erstellen, dass ein Nachtdienst (Journaldienst) nur im Zusammenhang mit einem Tagdienst eingeteilt werden kann.
- (7) Grundsätzlich ist eine Kernarbeitszeit von 08:00 bis 12:00 Uhr (Montag bis Samstag) einzuhalten. Dienstoffene Tage sind von dieser Regelung ausgenommen. Die konkrete Festlegung dieser Kernarbeitszeit hat abteilungsintern zu erfolgen. Tagdienste sind so zu planen, dass sie nur von den gesetzlich vorgeschriebenen Pausen unterbrochen werden.
- (8) Bei Erstellung des Dienstplanes ist auf die Einhaltung der Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), des Arbeitsruhegesetzes und der Betriebsvereinbarungen betreffend Arbeitszeiterregelungen nach dem KA-AZG zu achten.
- (9) Auf Basis der Wochenarbeitszeit nach Abs. 3 ist eine monatliche Sollarbeitszeit festzulegen. Diese monatliche Sollarbeitszeit (Arbeitstage im Monat mal 8 Stunden) wird bis Ende November für jeden Monat des nächsten Jahres festgesetzt. Zur Flexibilisierung der Dienstplanung ist eine Ausweitung bzw. Unterschreitung der monatlichen Arbeitszeit möglich. Auf Basis dieser Sollarbeitszeit ist der Dienstplan für den einzelnen Monat bis zum 15. des Vormonats zu erstellen. Die Tagesarbeitszeit (Montag bis Samstag), Nachtdienste, Sonn- u. Feiertagsdienste sowie ärztliche Bereitschaftsdienste sind nach Diensterfordernissen einzuteilen.
- (10) Gem. § 4 (4) Z1 KA-AZG darf die Dauer eines verlängerten Dienstes ab 01.01.2021 25 Stunden nicht überschreiten. Gem. § 4 (4a) KA-AZG darf die Dauer eines verlängerten Dienstes abweichend von Abs. 4 Z1.
 - bis zum 31. Dezember 2017 32 Stunden, bei einem verlängerten Dienst, der am Vormittag eines Samstages oder eines Tages vor einem Feiertag beginnt, 49 Stunden und
 - von 01. Jänner 2018 bis zum 31. Dezember 2020 29 Stunden

nicht überschreiten. Die Diensterteilung nach Abs. 4 (Normalarbeitszeit) nach einem verlängerten Dienst ist so vorzunehmen, dass der Arzt den Dienst längstens um 8:00 Uhr bzw. nach 25 Stunden durchgehender Dienstzeit beenden soll.

- (11) Die Mindestdauer der täglichen Ausgleichsruhezeiten ergibt sich aus der gültigen Bestimmung des § 7 KA-AZG. Der Arzt erhält für die Leistung eines verlängerten Dienstes von Montag bis Samstag 3 Normalarbeitszeitstunden gutgebucht.
- (12) a) Während eines ärztlichen Ruf/Hintergrundbereitschaftsdienstes hält sich der Arzt nicht am Dienstort auf, sondern ist verpflichtet während der Bereitschaftsdienstzeit telefonisch erreichbar zu sein und im Bedarfsfall innerhalb der für die Abteilung vereinbarten Zeit am Dienstort anwesend zu sein.
- b) Ärztliche Rufbereitschafts-/Hintergrundbereitschaftsdienste sind ungeteilt einzuteilen.
- c) Pro Monat dürfen max. 10 ärztliche Rufbereitschafts-/Hintergrundbereitschaftsdienste eingeteilt werden. Weiters ist zu beachten, dass gem. § 6 a ARG nur an zwei wöchentlichen Ruhezeiten (Wochenenden) im Monat ärztliche Rufbereitschafts-/Hintergrundbereitschaftsdienste eingeteilt werden dürfen.

§ 5 Entlohnung

- (1) Das monatliche Grundgehalt des Arztes wird durch das Entlohnungsschema und die Entlohnungsstufe bestimmt. Das monatliche Grundgehalt ist den jeweils aktuellen Gehaltsansätzen zu entnehmen (analog dem SI-Schema für vertragsbedienstete Ärzte des Land Steiermark). Mit dem Ziel, im Bedarfsfall zielgerichtete Anreize für eine ärztliche Funktionsgruppe setzen zu können, werden die ärztlichen Mitarbeiter im Entlohnungsschema wie folgt eingereiht:

SI/1 Turnusärzte

Schema	Stufe	Euro
SI/1	01	2.861,00
SI/1	02	2.975,00
SI/1	03	3.086,00

Schema	Stufe	Euro
SI/1	04	3.199,00
SI/1	05	3.511,00
SI/1	06	3.585,00

Schema	Stufe	Euro
SI/1	07	3.683,00
SI/1	08	3.781,00

In der Funktionsgruppe SI/1 werden auch Assistenzärzte eingereiht, die die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin nicht abgeschlossen haben und die mangels Vorhandensein einer genehmigten Ausbildungsstelle nicht die Ausbildung in einem Sonderfach beginnen können, sowie approbierte Ärzte.

SI/2 Assistenzärzte

Schema	Stufe	Euro
SI/2	01	2.884,00
SI/2	02	2.999,00
SI/2	03	3.111,00
SI/2	04	3.274,00
SI/2	05	3.663,00

Schema	Stufe	Euro
SI/2	06	3.763,00
SI/2	07	3.897,00
SI/2	08	4.394,00
SI/2	09	4.521,00
SI/2	10	4.648,00

Schema	Stufe	Euro
SI/2	11	4.775,00
SI/2	12	4.903,00
SI/2	13	5.028,00

SI/3 Stationsärzte

Schema	Stufe	Euro
SI/3	01	3.589,00
SI/3	02	3.664,00
SI/3	03	3.763,00
SI/3	04	3.897,00
SI/3	05	4.394,00
SI/3	06	4.521,00
SI/3	07	4.648,00
SI/3	08	4.776,00

Schema	Stufe	Euro
SI/3	09	4.903,00
SI/3	10	5.030,00
SI/3	11	5.157,00
SI/3	12	5.284,00
SI/3	13	5.411,00
SI/3	14	5.539,00
SI/3	15	5.666,00
SI/3	16	5.793,00

Schema	Stufe	Euro
SI/3	17	5.953,00
SI/3	18	6.092,00
SI/3	19	6.241,00
SI/3	20	6.394,00
SI/3	21	6.555,00
SI/3	22	6.722,00
SI/3	23	6.895,00

SI/4 Fachärzte

Schema	Stufe	Euro
SI/4	01	4.836,00
SI/4	02	4.971,00
SI/4	03	5.106,00
SI/4	04	5.242,00
SI/4	05	6.377,00
SI/4	06	6.512,00
SI/4	07	6.647,00

Schema	Stufe	Euro
SI/4	08	6.782,00
SI/4	09	6.917,00
SI/4	10	7.053,00
SI/4	11	7.188,00
SI/4	12	7.323,00
SI/4	13	7.493,00
SI/4	14	7.641,00

Schema	Stufe	Euro
SI/4	15	7.799,00
SI/4	16	7.962,00
SI/4	17	8.133,00
SI/4	18	8.311,00
SI/4	19	8.495,00

- (2) Mit dem März-, Juni-, September- und Novemberentgelt wird jeweils ein halbes monatliches Grundgehalt gemäß Abs. (1) als Sonderzahlung ausgezahlt. Bei unterjährigem Eintritt bzw. Austritt erfolgt eine Aliquotierung der Sonderzahlungen.
- (3) Weiters gebührt dem Arzt für jedes Kind eine monatliche Kinderzulage in der Höhe von € 19,10 (Wert gültig ab Februar 2015). Voraussetzung für die Gewährung der Kinderzulage ist die Vorlage der auf den Namen des Arztes ausgestellten Bescheinigung vom Finanzamt über die Auszahlung der Familienbeihilfe. Der Anspruch auf die Zulagen beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt bzw. der Nachweis erbracht wurde.
- (4) Das monatliche Grundgehalt inkl. regelmäßig gebührender Zulagen, sowie der variablen Zulagen aus dem Vormonat wird jeweils am letzten Arbeitstag (Banktag) des Monats im Nachhinein ausbezahlt.
- (5) Mit Vollendung des 25. Dienstjahres beim gleichen Dienstgeber gebührt jedem Arzt eine Jubiläumszuwendung in Höhe von einem Monatsentgelt und mit Vollendung des 35. Dienstjahres beim gleichen Dienstgeber eine Jubiläumszuwendung in Höhe von zwei Monatsentgelten. Außerdem werden sie an ihrem Ehrentag oder dem darauffolgenden Tag unter Fortzahlung des Entgeltes von ihrer Arbeitsleistung befreit.
- (6) Soweit Fachärzte für Anästhesie und Intensivmedizin mit Dienstbeginn vor dem 01.01.2015 eine Anästhesiezulage erhalten haben, besteht dieser Anspruch weiter.

§ 6 Vordienstzeiten

- (1) Für die Einstufung in die Entlohnungsgruppen SI/1 und SI/2 des unter § 5 angeführten Gehaltsschemas, nicht aber für andere arbeitsrechtliche Belange, werden folgende Vordienstzeiten angerechnet:
 - a. Studienzeiten im Ausmaß von 2 Jahren.
 - b. In anderen Krankenanstalten absolvierte Ausbildungszeiten zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt, soweit sie für die Ausbildung anrechenbar sind.
 - c. In anderen Krankenanstalten außerhalb der Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes absolvierte Dienstzeiten sowie sonstige Dienstzeiten unter Berücksichtigung des Nutzens für die Tätigkeiten im Krankenhaus der Elisabethinen Graz, nach dem Ermessen des Dienstgebers.

- (2)
 - a. Für Ärzte der Entlohnungsgruppe SI/3 wird die Zeit, die als Arzt für Allgemeinmedizin in einem Dienstverhältnis in einer Krankenanstalt im Inland oder in einem EWR Mitgliedsstaat mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung absolvierte worden ist

und
 - b. für Ärzte der Entlohnungsgruppe SI/4 die Zeit, die in einer fachärztlichen Verwendung in einem Dienstverhältnis in einer Krankenanstalt im Inland oder in einem EWR Mitgliedsstaat mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung absolvierte worden, ist für die Einstufung in das Gehaltschema angerechnet.

§ 7 Vorrückungen, Mindesteinstufungen

- (1) Der Arzt rückt innerhalb der Funktionsgruppe nach jeweils 2 Jahren, nach Maßgabe des jeweils ermittelten Vorrückungsstichtages, in die nächsthöhere Entlohnungsstufe vor. Vorrückungsstichtage sind der 01.01. (für errechnete Vorrückungstermine von 01.10. bis 31.03.) und der 01.07. (für errechnete Vorrückungstermine von 01.04. bis 30.09.) eines Kalenderjahres. Bestehende Vorrückungsstichtage vor 01.01.2015 bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Für die Einreihung in die Funktionsgruppen kommen die Bestimmungen der §§ 3 und 5 dieser Vereinbarung zur Anwendung.
- (3) Bei einem Wechsel in eine andere Funktionsgruppe wird die Einreihung in die neue Funktionsgruppe so vorgenommen, dass der Arzt keinen Verlust im Vergleich zum in der bisherigen Funktionsgruppe bezogenen Monatsgehalt erleidet. Dies gilt nicht für einen Wechsel von SI/4 in die Funktionsgruppe SI/1, SI/2 und SI/3.
- (4) Assistenzärzten in Ausbildung zum Facharzt, gebührt nach dreijähriger ausbildungsrelevanter Tätigkeit das Monatsgehalt der Entlohnungsstufe SI/2/05, sofern diese über keine abgeschlossene Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin verfügen. Auf das Erfordernis der dreijährigen Tätigkeit werden die absolvierten Nebenfächer im vorgeschriebenen Mindestausmaß angerechnet. Bezieht der Assistenzarzt in Ausbildung zum Facharzt bereits mindestens das Monatsgehalt der Entlohnungsgruppe SI/2/05, gebührt ihm anstatt der vorgenannten Mindesteinstufung ab dem gleichen Zeitpunkt eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe. Sollte der Assistenzarzt in Ausbildung zum Facharzt über eine abgeschlossene Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin verfügen, gebührt ihm bereits aufgrund dieses Umstandes die Mindesteinstufung in die Entlohnungsstufe SI/2/05.

- (5) Hat der Arzt die fachärztliche Ausbildung vollendet und wird er nach Ausübung einer Tätigkeit als Facharzt neuerlich als Assistenzarzt zur Absolvierung eines weiteren Sonderfachs weiterverwendet, so bleibt er dann in der Funktionsgruppe SI/4 eingereiht, wenn die Absolvierung eines weiteren Sonderfaches auch im Interesse des Dienstgebers ist. Erfolgt die Absolvierung eines weiteren Sonderfaches ausschließlich im persönlichen Interesse, so erfolgt eine Rücküberstellung in die Funktionsgruppe SI/2. Dafür ist eine neue Durchrechnung der Vordienstzeiten vorzunehmen.
- (6) Mit Bestellung zum Oberarzt gebührt mindestens die Einstufung in SI/4/05. Die Einreihung in eine höhere Stufe kann sich bei neu einzustellenden Ärzten aufgrund der Anrechnung der in einer Tätigkeit als Facharzt bereits geleisteten einschlägigen Vordienstzeiten ergeben.
- (7) Geschäftsführenden Oberärzten (Stellvertretungen des Abteilungsvorstandes) und weiteren, derzeit nicht bestehenden Funktionsoberärzten, gebührt ab dem Tag des Antritts ihrer Funktion (Amtsantritt) eine Funktionsvergütung in Höhe von € 750,00 (14x jährlich). Werden die Aufgaben des Funktionsoberarztes auf 2 oder mehr Fachärzte aufgeteilt, ist die Funktionsvergütung unter diesen Fachärzten aliquot aufzuteilen, ebenso findet eine Aliquotierung bei Teilzeitkräften statt.
- (8) Fachärzten, die nachfolgende besondere Funktionen ausüben, gebührt ab dem Tag des Antritts ihrer Funktion (Amtsantritt) für die Zeit der Ausübung dieser Funktion eine Funktionszulage in Höhe von € 115,50 (14 x jährlich). Wird eine der nachstehenden Funktionen durch einen teilzeitbeschäftigten Arzt ausgeübt, so gebührt diesem die Funktionszulage in voller Höhe und ist nicht zu aliquotieren.
 - Dienstplanführende Ärzte (pro Dienstplan)
 - Hygienebeauftragter
 - Blutdepotbeauftragter
- (9) Departmentleiter sind ab 01.01.2015 im Entlohnungsschema SIa für vertragsbedienstete Ärzte des Landes Steiermark eingestuft.
- (10) Die Vorrückungen bzw. Überstellungen im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 sind von den Ärzten zu beantragen. Der Dienstgeber hat diese Vorrückungen nach Maßgabe seiner Kenntnis vom Vorliegen der Voraussetzungen jedenfalls auch von sich aus durchzuführen, wenn der Arzt keinen Antrag gestellt hat. Dem Arzt gebührt die Vorrückung ab dem Antrag folgenden Monatsersten, längstens 4 Monate rückwirkend, wenn das Versäumnis dem Dienstgeber zuzurechnen ist, längstens drei Jahre rückwirkend.

§ 8 Überstundenabgeltung für Ärzte

- (1) Dem Arzt gebührt für Überstunden eine Überstundenvergütung. Davon unabhängig besteht die Möglichkeit, anstelle einer Überstundenvergütung Zeitausgleich zu vereinbaren.
- (2) Die Überstundenvergütung umfasst die Grundstundenvergütung und den Überstundenzuschlag.
- (3) Die Grundstundenvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des Monatsgehalts gemäß § 5 Abs. (1) durch die 4,33-fache Anzahl der für den Arzt geltenden Wochenstundenzahl von 40 Stunden zu ermitteln.
- (4) Der Überstundenzuschlag beträgt für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 50%, während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) 100% und bei Teilzeitkräften, soweit die 40 Stunden pro Woche nicht überschritten werden, 25% der Grundstundenvergütung.

- (5) Erfolgt im Rahmen einer ärztlichen Ruf- bzw. Hintergrundbereitschaft außerhalb der Regeldienstzeit eine durchgehende und mehr als 6 Stunden dauernde Arbeitsleistung im Krankenhaus, so wird die erbrachte Arbeitsleistung in der Höhe des an dem jeweiligen Tag gebührenden pauschalierten Betrags für einen verlängerten Dienst gemäß § 9 dieser Vereinbarung entlohnt.

Zur Berechnung der laut KA-AZG maximal zulässigen wöchentlichen Arbeitszeiten werden davon unabhängig nur die tatsächlich erbrachten Arbeitszeiten herangezogen.

- (6) Ansprüche auf Überstundenentlohnung sind möglichst zeitnah, jedoch spätestens am letzten Tag des Monats in dem sie entstanden sind im Dienstplan einzutragen. Ansprüche, die nicht binnen drei Monaten, gerechnet ab Ende des Monats in dem sie entstanden sind, beim Dienstgeber geltend gemacht werden, gelten generell als verfallen.
- (7) Zur Abgeltung von Mehrleistungen kann Zeitausgleich – auch stundenweise – vereinbart werden.

§ 9 Verlängerte Dienste für Ärzte

- (1) Die Spitalsärzte sind verpflichtet, bei Bedarf über die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus Dienst zu versehen.
- (2) Für verlängerte Dienste (Journdienst), 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr (wenn an einem Sonn- oder Feiertag beginnend von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr) erfolgt eine pauschalierte Abgeltung. Der festgelegte pauschalierte Betrag pro Stunde während eines verlängerten Dienstes wird in den nachstehenden Tabellen festgelegt:

Schema	Stufe	Euro
SI/1	01	16,21
SI/1	02	16,85
SI/1	03	17,47
SI/1	04	18,10
SI/1	05	19,85
SI/1	06	20,26
SI/1	07	20,81
SI/1	08	21,56
SI/2	01	16,21
SI/2	02	16,85
SI/2	03	17,47
SI/2	04	18,10
SI/2	05	19,85
SI/2	06	20,26
SI/2	07	20,81
SI/2	08	21,56
SI/2	09	24,32
SI/2	10	25,02
SI/2	11	25,73
SI/2	12	26,43
SI/2	13	27,14

Schema	Stufe	Euro
SI/3	01	19,85
SI/3	02	20,26
SI/3	03	20,81
SI/3	04	21,56
SI/3	05	24,32
SI/3	06	25,02
SI/3	07	25,73
SI/3	08	26,43
SI/3	09	27,14
SI/3	10	27,84
SI/3	11	28,55
SI/3	12	29,25
SI/3	13	29,96
SI/3	14	30,66
SI/3	15	31,37
SI/3	16	32,07
SI/3	17	32,96
SI/3	18	33,73
SI/3	19	34,56
SI/3	20	35,41
SI/3	21	36,30

Schema	Stufe	Euro
SI/3	22	37,23
SI/3	23	38,19
SI/4	01	24,32
SI/4	02	25,02
SI/4	03	25,73
SI/4	04	26,43
SI/4	05	27,14
SI/4	06	27,84
SI/4	07	28,55
SI/4	08	29,25
SI/4	09	29,96
SI/4	10	30,66
SI/4	11	31,37
SI/4	12	32,07
SI/4	13	32,96
SI/4	14	33,73
SI/4	15	34,56
SI/4	16	35,41
SI/4	17	36,30
SI/4	18	37,23
SI/4	19	38,19

- (3) Die Entlohnung für einen verlängerten Dienst wird folgendermaßen festgelegt:
- a) Für einen verlängerten Dienst an einem Wochentag von Montag bis Freitag beginnend: Zur Auszahlung gelangen 8 Stunden mit 100% Zuschlag und 1,6 Grundstunden (somit 17,6 mal der in § 9 Abs. 2 pauschalierte Betrag pro Stunde).
- b) Für einen verlängerten Dienst, der an einem Samstag (wenn Werktag) beginnt: Zur Auszahlung gelangen 8

Stunden mit 100% Zuschlag und 2 Grundstunden (somit 18 mal der in § 9 Abs. 2 pauschalierte Betrag pro Stunde).

- c) Für einen verlängerten Dienst, der an einem Sonntag oder einem Feiertag beginnt: Zur Auszahlung gelangen 12 Stunden mit 50% Zuschlag und 10 Stunden mit 100% Zuschlag (somit 38 mal der in § 9 Abs. 2 pauschalierte Betrag pro Stunde).

- (4) Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Dienstnehmer, Stunden eines verlängerten Dienstes in Zeitausgleichsstunden umbuchen zu lassen. Dafür werden die Nachtdienststunden gemäß § 4 Abs. (2) auf Basis der unter § 9 Abs. (3) lit. a) bis c) angeführten Multiplikationsfaktoren mit 1:1,47 (Abs. (3) lit. a)), 1:1,5 (Abs. (3) lit. b)) bzw. 1:1,58 (Abs. (3) lit. c)) auf ein Zeitausgleichskonto umgebucht. An Sonntagen werden auch die Tagdienststunden in der gleichen Weise aufgewertet und verbucht.

Beispiele:

Für den Nachtdienst Donnerstag 19:00 Uhr bis Freitag 7:00 Uhr erhält der Arzt $12 \times 1,47 = 17,6$ Stunden auf ein Zeitausgleichskonto gutgeschrieben.

Für den Nachtdienst Sonntag 07:00 Uhr bis Montag 7:00 Uhr erhält der Arzt $24 \times 1,58 = 38$ Stunden auf ein Zeitausgleichskonto gutgeschrieben.

Der Zeitausgleich ist während des laufenden Quartals zu gewähren. Findet die Gewährung in natura nicht während dieser Zeiten statt, findet am Ende des Quartals eine Auszahlung in der Weise statt, als ob nicht Zeitausgleich gewährt worden wäre (gemäß der Regelung des § 9 Abs 2 und 3).

§ 10 Ärztlicher Rufbereitschafts-/Hintergrundbereitschaftsdienst

- (1) Der ärztliche Rufbereitschafts-/Hintergrundbereitschaftsdienst wird wie folgt entlohnt:
1. Pauschale ärztliche Bereitschaftsabgeltung in der Höhe von € 14,00 pro Stunde.
 2. Abgeltung der Überstunden (inklusive Fahrzeiten) gemäß § 8 für den tatsächlichen Einsatz.
 3. Ersatz der Fahrtkosten.
- (2) Im Anschluss an einen verlängerten Dienst ist die Einteilung zu einem ärztliche Rufbereitschafts-/Hintergrundbereitschaftsdienst unzulässig.

§ 11 Valorisierung

- (1) Das für alle im Anwendungsbereich des § 1 angeführten Ärzte geltende Entlohnungsschema gemäß § 5 Abs. (1) wird im gleichen Ausmaß und mit gleicher Wirksamkeit verändert wie das Entlohnungsschema SI für vertragsbedienstete Ärzte des Land Steiermark.
- (2) Sämtliche Zulagen (dies betrifft auch die Pauschalsätze für verlängerte Dienste) und Nebengebühren werden im gleichen Ausmaß und mit gleicher Wirksamkeit verändert wie das Entlohnungsschema SI für vertragsbedienstete Ärzte des Land Steiermark.
- (3) Betragsmäßig festgelegte Einmalzahlungen, die im Rahmen der Gehaltsvalorisierung vereinbart werden und keinen Eingang in das Gehaltsschema finden, werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die für das Jahr 2015 vorzunehmende Valorisierung des Entgelts sowie der vereinbarungsgegenständlichen Zulagen und Gebühren ist in den mit 01.01.2015 in Kraft tretenden Gehaltsansätzen, Zulagen und Gebühren bereits enthalten.

- (5) Die Bestimmungen des Abs. (6) werden durch die Bestimmungen der Abs. (1) bis Abs. (4) nicht eingeschränkt.
- (6) Künftige Veränderungen der SI-Vereinbarung für vertragsbedienstete Ärzte des Land Steiermark werden soweit sie die Bestimmungen zum Monatsgehalt, zu den Vorrückungen, zur Mindesteinstufung, zu den Zulagen, zur Überstundenabgeltung, zur Entlohnung der Journaldienste (einschließlich Freizeitgewährung) und ärztlichen Rufbereitschaften betreffen, übernommen. Soweit die Veränderungen sonstige Bestimmungen der SI-Vereinbarung für vertragsbedienstete Ärzte des Land Steiermark betreffen, sind die Vertragsparteien verpflichtet, betreffend der Art und Weise vor deren Übernahme Verhandlungen aufzunehmen. Auf Übergangsregelungen für Ärzte mit Eintritt vor dem 01.01.2015 sind die Regelungen dieses Absatzes nur anzuwenden, wenn sich die einzelnen Veränderungen für sie günstiger auswirken.

§ 12 Zusatzurlaub (= Dienstfreistellung)

- (1) Dem Arzt gebührt neben dem gesetzlichen Urlaubsanspruch ein Zusatzurlaub (= Dienstfreistellung) unter Fortzahlung des Monatsentgeltes von 8 Tagen pro Kalenderjahr.
- (2) Dieser Zusatzurlaub (=Dienstfreistellung) dient dem Erholungszweck aufgrund der mit der ärztlichen Tätigkeit verbundenen physischen und psychischen Belastungen.
- (3) Da sich die physischen und psychischen Belastungen der ärztlichen Tätigkeit mit der schrittweisen Reduktion der höchstzulässigen Wochenarbeitszeit sowie der höchstzulässigen Dauer der Journaldienste reduzieren werden, wird der Zusatzurlaub von 01.01.2018 bis 31.12.2020 auf 6 Tage und ab 01.01.2021 auf 5 Tage festgesetzt.
- (4) Der Zusatzurlaub nach Abs. 1 kann, wie der gesetzliche Urlaubsanspruch, nur in natura konsumiert und tageweise konsumiert werden.
- (5) Dieser ist für teilzeitbeschäftigte Ärzte entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren.
- (6) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Zusatzurlaub nach Abs. (1) im laufenden Kalenderjahr zu aliquotieren.
- (7) Im Übrigen sind hinsichtlich Verbrauch und Verjährung des Zusatzurlaubes die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes anzuwenden.

§ 13 Fortbildung

- (1) Die Ärzte haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an fachlich zweckmäßigen Fortbildungsveranstaltungen und wissenschaftlichen Tagungen bis zum Höchstausmaß von 10 Arbeitstagen, die Departmentleitung bis zum Höchstausmaß von 12 Arbeitstagen pro Kalenderjahr.
- (2) Über Antrag des Arztes kann ein Zuschuss pro Fortbildungsveranstaltung, gewährt werden. Die jeweilige Höhe des Zuschusses erfolgt laut der hausinternen Fortbildungsrichtlinie. In das Höchstausmaß gem. Abs. 1 sind angeordnete Dienstreisen nicht einzurechnen.

§ 14 Prüfungsurlaub

Vor Ablegung der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin sowie zum Facharzt werden auf Antrag jeweils einmalig zusätzlich 5 Tage Sonderurlaub zur Prüfungsvorbereitung gewährt.

§ 15 Sonderurlaub – Freie Tage

- (1) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann dem Dienstnehmer, auf sein Ersuchen folgender Sonderurlaub gewährt werden, wobei während der Zeit des Sonderurlaubs Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge besteht:

bei Wohnungswechsel des Hauptwohnsitzes pro Kalenderjahr	2 Arbeitstage
bei der Verehelichung des Dienstnehmers	2 Arbeitstage
bei der Niederkunft der Ehegattin (Lebensgefährtin)	2 Arbeitstage
beim Tod der Eltern, der Ehegatten (Lebensgefährten) sowie der eigenen Kinder, Stief- und Adoptivkinder	3 Arbeitstage
beim Tod der Geschwister, Stief- oder Großeltern und Schwiegereltern	2 Arbeitstage
bei Eheschließung der eigenen Kinder, Stief- und Adoptivkinder	1 Arbeitstag
bei der Silbernen Hochzeit des Dienstnehmers.....	1 Arbeitstag
bei Dienstjubiläen	der Jubiläumstag
bei Vorladungen oder unausweichlichen Wegen zu Behörden, Gerichten und Ämtern, wenn das persönliche Erscheinen unbedingt erforderlich und nur während der Zeit des Parteienver- kehrs möglich ist (z.B. Vorladungen zum Amtsarzt Chefärztliche Untersuchung, Neuausstel- lung des Reisepasses etc.)	die erforderliche Zeit
bei Tätigkeiten als Kammerrat oder bestellter Referent im Rahmen der ärztlichen Standesvertretung	die erforderliche Zeit

Bei sonstigen Vorsprachen bei Behörden, Ämtern und Schulen (Elternsprechtage) wird auf die Möglichkeit des Zeitausgleichs hingewiesen. Der Sonderurlaub kann nur im zeitlich unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ereignis gewährt werden und kann daher auch nicht über das Ereignis hinaus gutgebucht und zu einem anderen Zeitpunkt abgewickelt werden.

- (2) Bei Inanspruchnahme des Sonderurlaubs ist zu beachten:
Fällt in die Zeit des Erholungsurlaubs ein Ereignis, welches die Gewährung eines Sonderurlaubs rechtfertigen würde (z.B. Wohnungswechsel bzw. Übersiedlung, Verehelichung, Eheschließung der Kinder, silberne Hochzeit des Dienstnehmers), dann entsteht während des Erholungsurlaubs kein Anspruch auf Sonderurlaub. Handelt es sich aber um ein unvorhergesehenes und vorher nicht zeitlich nicht bestimmtes Ereignis (z.B. Tod eines nahen Angehörigen, unvorhergesehene notwendige Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen), dann wird durch dieses Ereignis der Erholungsurlaub unterbrochen. Die allfällige Fortsetzung des dadurch unterbrochenen Erholungsurlaubs bedarf einer neuerlichen Vereinbarung.
- (3) Bei einem notwendigen Arztbesuch in Akutfällen ist die erforderliche Freizeit zu gewähren. Sofern der Bedienstete wegen akuter Beschwerden ohne vorherige Bewilligung der Dienststelle einen Arzt aufsuchen muss, ist die Dienststelle berechtigt, eine Bescheinigung über den Grund der vorübergehenden Dienstverhinderung zu verlangen. Falls für diese Bescheinigung Kosten erwachsen, sind diese vom Bediensteten zu tragen.
- (4) Folgende freie Tage bzw. Freizeiten finden für die Ärzte des Krankenhauses der Elisabethinen Anwendung: Faschingsdienstag (ab 12:00 Uhr), 19.03. (Josefitag – ganztags), Karfreitag (ab 12:00 Uhr), 02.11. (Allerseelentag – ganztags) 24. Dezember (ganztags), 31. Dezember (ganztags), der Reformationstag für Ärzte evangelischen Bekenntnisses (ganztags).

Für die an den angeführten Tagen erbrachte Arbeitsleistung gebührt unbeschadet der Feiertagsentlohnung ein Anspruch auf Ersatzruhe im Ausmaß der an diesem Tag erbrachten Arbeitsstunden im Verhältnis 1:1.

§ 16 Entgeltfortzahlung im Urlaub und im Krankheitsfall

- (1) Im Krankheitsfall (auch Kuraufenthalt bzw. Reha), im gesetzlichen absoluten Beschäftigungsverbot aus dem Titel der Mutterschaft „Mutterschutz“, bei Pflegefreistellung und im Urlaub werden planmäßige variable Nebengebühren (Journaldienste, Rufbereitschaften und Überstunden) mengenmäßig aus dem Durchschnitt der dem Anlassfall vorangehenden drei Monate berechnet und aliquot für die Tage der Abwesenheit (Krankheit, abs. Beschäftigungsverbot und Urlaub) bzw. bei Pflegefreistellung auch stundenweise fortgezahlt.
- (2) Keine Entgeltfortzahlung gibt es für Dienstfreistellungen, wie für Freistellung zum Zwecke der Fortbildung oder Sonderfreistellungen, aus persönlichen oder familiären Gründen.
- (3) Sämtliche Zulagen und Nebengebühren sind im Lohnverrechnungssystem automatisch mit den entsprechenden steuerlichen Gesetzmäßigkeiten hinterlegt und werden für den Beobachtungszeitraum (letzten drei Monate vor dem Anlassfall) addiert, durch 519,6 dividiert und mit der Zahl der Abwesenheitstage bzw. Abwesenheitsstunden bei Pflegefreistellung multipliziert.
- (4) Bei kürzerer Dienstdauer als drei Monate vor dem Anlassfall wird die tatsächliche Dienstdauer zur Berechnung des Durchschnitts herangezogen.

§ 17 Wirksamkeit

Die Rahmenvereinbarung tritt mit 01.01.2015 in Kraft.

§ 18 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Alle bisherigen zu den angeführten Bestimmungen geltenden Rahmen- und Betriebsvereinbarungen treten mit 31.12.2014 außer Kraft.

§ 19 Übergangsbestimmungen

- (1) Ärzte, die mit 31.12.2014 bereits in der Krankenhaus der Elisabethinen GmbH tätig sind und bis zum 31.12.2014 gemäß dem Entlohnungsschema SI für vertragsbedienstete Ärzte des Land Steiermark eingereiht sind, werden mit 01.01.2015 laut Anlage 1 dieser Vereinbarung in die Funktionsgruppen dieser Rahmenvereinbarung überstellt.
- (2) Der individuelle Vorrückungstichtag aller Ärzte, die mit 31.12.2014 bereits in der Krankenhaus der Elisabethinen GmbH tätig sind wird von den einzelnen Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt.
- (3) Ärzte, die mit 31.12.2014 bereits in der Krankenhaus der Elisabethinen GmbH tätig sind und den Titel „Oberarzt“ führen, sind über den 31.12.2014 weiterhin berechtigt, diesen Titel zu führen, entgeltrechtlich erfolgt die Überführung in die jeweilige Funktionsgruppe dieser Rahmenvereinbarung laut Anlage 1 dieser Vereinbarung.
- (4) Alle Ärzte, die mit 31.12.2014 in der Krankenhaus der Elisabethinen GmbH bereits zum Ersten Oberarzt bestellt sind, werden ab 01.01.2015 zum Geschäftsführenden Oberarzt gemäß § 3 Ziff. 7 bestellt und haben auf Wunsch der Geschäftsführung, bei gleichzeitiger Übernahme der Ausbildungskosten und Dienstfreistellung für die Dauer der Ausbildung durch den Dienstgeber, innerhalb von 3 Jahren den Nachweis einer Führungsausbildung gemäß § 3 Abs. 7 zu erbringen. Auf den Nachweis einer Führungsausbildung kann von der Geschäftsführung verzichtet werden.
- (5) Turnusärzte, die mit 31.12.2014 bereits in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin sind, werden ab dem der Beendigung der Ausbildung folgenden Monatsersten jedenfalls in die Entlohnungsstufe SI/3/01 eingereiht. Bezieht der Arzt bereits mindestens das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe SI/3/01, gebührt ihm anstatt der vorgenannten Mindesteinstufung ab dem gleichen Zeitpunkt eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe.

§ 20 Abänderungen der Rahmenbedingungen, Kündigungen

- (1) Abänderungen dieser Rahmenvereinbarung sind nur im Einvernehmen möglich und haben schriftlich zu erfolgen.
- (2) Diese Rahmenvereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich, eingeschrieben, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres aufgekündigt werden.

Graz, am

Für die Krankenhaus der Elisabethinen GmbH

Dir. MMag. Dr. Christian Lagner, MBA
(Geschäftsführer)

Univ. Prof. Ing. Dr. Gerhard Stark
(Ärztlicher Leiter)

Für den Betriebsrat und die Ärzte der Krankenhaus der Elisabethinen GmbH

Dr. Gernot Zauhar
(Spitalsärztevertreter und 1. Stv. der Betriebsratsvorsitzenden)

Für die Ärztekammer Steiermark

Dr. Herwig Lindner
(Präsident)

Dr. Martin Wehrschütz
(Kurienobmann der angestellten Ärzte)

Anlage 1: Einreihung in die Funktionsgruppen per 01.01.2015

Funktionsgruppe	Einreichung
Turnusärzte	SI/01 in SI/1/01
	SI/02 in SI/1/02
	SI/03 in SI/1/03
	SI/04 in SI/1/04
	SI/05 in SI/1/05
	SI/06 in SI/1/06
	SI/07 in SI/1/07
	SI/08 in SI/1/08
Assistenzärzte	SI/01 in SI/2/01
	SI/02 in SI/2/02
	SI/03 in SI/2/03
	SI/04 in SI/2/04
	SI/05 in SI/2/05
	SI/06 in SI/2/06
	SI/07 in SI/2/07
	SI/08 in SI/2/08
	SI/09 in SI/2/09
	SI/10 in SI/2/10
	SI/11 in SI/2/11
	SI/12 in SI/2/12
	SI/13 in SI/2/13

Funktionsgruppe	Einreichung
Stationsärzte	SI/05 in SI/3/01
	SI/06 in SI/3/02
	SI/07 in SI/3/03
	SI/08 in SI/3/04
	SI/09 in SI/3/05
	SI/10 in SI/3/06
	SI/11 in SI/3/07
	SI/12 in SI/3/08
	SI/13 in SI/3/09
	SI/14 in SI/3/10
	SI/15 in SI/3/11
	SI/16 in SI/3/12
	SI/17 in SI/3/13
	SI/18 in SI/3/14
	SI/19 in SI/3/15
	SI/20 in SI/3/16
	SI/21 in SI/3/17
	SI/22 in SI/3/18
	SI/23 in SI/3/19
	SI/24 in SI/3/20
	SI/25 in SI/3/21
	SI/26 in SI/3/22
	SI/27 in SI/3/23

Funktionsgruppe	Einreichung
Fachärzte	SI/09 in SI/4/01
	SI/10 in SI/4/02
	SI/11 in SI/4/03
	SI/12 in SI/4/04
	SI/13 in SI/4/05
	SI/14 in SI/4/06
	SI/15 in SI/4/07
	SI/16 in SI/4/08
	SI/17 in SI/4/09
	SI/18 in SI/4/10
	SI/19 in SI/4/11
	SI/20 in SI/4/12
	SI/21 in SI/4/13
	SI/22 in SI/4/14
	SI/23 in SI/4/15
	SI/24 in SI/4/16
	SI/25 in SI/4/17
	SI/26 in SI/4/18
	SI/27 in SI/4/19

Sideletter
zur Rahmenvereinbarung über die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für die im
Krankenhaus der Elisabethinen GmbH angestellten Ärzte:

Verhandlungen Ambulanzgebühren:

Im Einvernehmen wird festgelegt, dass im Jahr 2015 Gespräche zur künftigen Verteilung von Ambulanzgebühren aufgenommen werden. Dies erfolgt unter der Bedingung, dass diese weiterhin vom Gesundheitsfonds ausgeschüttet werden. Alle Modalitäten bezüglich der Art und Höhe der künftigen Verteilung der Ambulanzgebühren sind im Rahmen dieser Verhandlungen einer Lösung zuzuführen.

Bewilligung einer ärztlichen Nebenbeschäftigung

Eine von der Ärztin/ dem Arzt beantragte Nebenbeschäftigung kann von der Geschäftsführung genehmigt werden.

Graz, am

Für die Krankenhaus der Elisabethinen GmbH

Dir. MMag. Dr. Christian Lagger; MBA
(Geschäftsführer)

Univ. Prof. Ing. Dr. Gerhard Stark
(Ärztlicher Leiter)

Für die Ärzte der Krankenhaus der Elisabethinen GmbH

Dr. Gernot Zauhar
(Spitalsärztevertreter)

Für die Ärztekammer Steiermark

Dr. Herwig Lindner
(Präsident)

Dr. Martin Wehrschütz
(Kurienobmann der angestellten Ärzte)